



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
 Ausgabedatum: 01.06.2016
 Überarbeitungsdatum: - / Version: 1.0

Seite 1 von 6
 Druckdatum: 15.06.2016

Lötmasse L36

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens:

- 1.1 Produktidentifikator
 Handelsname: Lötmasse L36
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
 Relevante identifizierte Verwendung: Industriell, Gewerblich z.B. Lötmasse
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
 Hersteller / Lieferant: ERNST HINRICHS Dental GmbH
 Straße / Postfach: Borsigstr. 1
 Nat.-Kennz. / PLZ / Ort: D - 38644 Goslar
 Telefon: 0 53 21 / 5 06 24
 Fax: 0 53 21 / 5 08 81
 Email / Internet: info@hinrichs-dental.de / www.hinrichs-dental.de
 Auskunftgebender Bereich: ERNST HINRICHS Dental GmbH
- 1.4 Notrufnummer
 ERNST HINRICHS Dental GmbH: +49 (0) 53 21 / 5 06 24 - 25 (Mo-Fr 8:00-16:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren:

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:
 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
 Nicht eingestuft
- 2.2 Kennzeichnungselemente:
 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:
 EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
- 2.3 Sonstige Gefahren:
 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
 PBT: Nicht anwendbar.
 vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen:

- 3.1 Stoff: Nicht zutreffend
- 3.2 Gemisch:

Gefährliche Inhaltsstoffe:

| | | |
|--------------------------------------|--|-----------|
| CAS: 7727-43-7 EINECS: 231-784-4 | Bariumsulfat Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt | 25 - 50 % |
| CAS: 14808-60-7 EINECS: 238-878-4 | Siliziumdioxid, < 1 % Quarz Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt | 15 - 25 % |
| CAS: 7778-18-9 EINECS: 231-900-3 | Calciumsulfat Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt | 15 - 25 % |

Den vollen Wortlaut der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen:

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:
 Allgemeine Hinweise: Bewußtlosen Menschen nichts eingeben. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
 Nach Einatmen: Einatmen von Frischluft gewährleisten. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
 Ausgabedatum: 01.06.2016
 Überarbeitungsdatum: - / Version: 1.0

Seite 2 von 6
 Druckdatum: 15.06.2016

Lötmasse L36

| | |
|--|--|
| Nach Hautkontakt: | Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Nach Augenkontakt: | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| Nach Verschlucken: | Mund ausspülen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: | Stellt unter der Voraussetzung normaler Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung dar. |
| 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: | Symptomatisch behandeln. |

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung:

| | |
|--|--|
| 5.1 Löschmittel: Geeignete Löschmittel: | Löschmittel auf die Umgebung abstimmen. Schaum. Trockenes Pulver. Kohlendioxid. Wasser im Sprühstrahl. Sand. |
| Ungeeignete Löschmittel: | Keinen festen Wasserstrahl benutzen. |
| 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: | Bei einem Brand kann freigesetzt werden: Schwefeloxide (SO _x), Bariumoxid (BaO). |
| 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Löschanweisungen: | Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Es ist zu vermeiden (abzulehnen), daß zur Brandlöschung verwendetes Wasser in die Umwelt gelangt. |
| Schutz bei der Brandbekämpfung: | Brandbereich nicht ohne ausreichendes Schutzgerät einschließlich Atemschutzgerät betreten. |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

| | |
|--|--|
| 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: | Für gute Lüftung sorgen. Unnötige Personen entfernen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Staubbildung vermeiden. |
| 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: | Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. |
| 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: | Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln. Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. |
| 6.4 Verweis auf andere Abschnitte: | Persönliche Schutzkleidung verwenden siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle s. Abschnitt 13. |

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

| | |
|--|--|
| 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten: | Für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsplatzes ist zu sorgen. Staubbildung vermeiden. |
| Hygienemaßnahmen: | Bei Handhabung der Produkte eine gute Industriehygiene und angemessene Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. |



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
 Ausgabedatum: 01.06.2016
 Überarbeitungsdatum: - / Version: 1.0

Seite 3 von 6
 Druckdatum: 15.06.2016

Lötmasse L36

- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:
 Lagerbedingungen: Im Originalbehälter aufbewahren. Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren.
 Lagerklasse (LGK): LGK 10 - 13
- 7.3 Spezifische Endanwendung(en): Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

| | |
|---|---|
| Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: | |
| Allgemeiner Staubgrenzwert | |
| AGW (TRGS 900) | 1,25 A mg/m ³ 10 E mg/m ³ 2(II); AGS, DFG |
| 14808-60-7 Siliziumdioxid | |
| AGW (TRGS 900) | 4 E mg/m ³ DFG, 2, Y |
| 7778-18-9 Calciumsulfat | |
| AGW (TRGS 900) | 6 A mg/m ³ DFG |
| DNEL-Werte: | |
| 7727-43-7 Bariumsulfat | |
| Inhalation, chronische Exposition, systemische Effekte | 10 mg/m ³ (Arbeiter) |
| Oral, chronische Exposition, systemische Effekte | 13 000 mg/kg/d (allg. Bevölkerung) |
| Inhalation, chronische Exposition, systemische Effekte | 10 mg/m ³ (allg. Bevölkerung) |
| PNEC-Werte: | |
| 7727-43-7 Bariumsulfat | |
| Süßwasser | 115 µg/l |
| Kläranlage (STP) | 62,2 mg/l |
| Boden | 207,7 mg/kg |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Für ausreichende Entlüftung ist zu sorgen, damit Konzentrationen die geltenden Standardwerte nicht überschreiten.
- Persönliche Schutzausrüstung:
 Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Natur- oder Nitrilkautschuk. 0,4 mm. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten
- Augenschutz: Schutzbrille oder Sicherheitsgläser
- Atemschutz: Nicht erforderlich bei Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte. Bei Staubbildung oder Überschreitung der Grenzwerte entsprechenden Atemschutz verwenden. z. B. Filter Typ FFP1
- Haut- und Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften:

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

- Allgemeine Angaben:
 Aussehen: Kristallines Pulver / Granulat
 Aggregatzustand: Feststoff
 Farbe: Bräunlich
 Geruch: Neutral



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
 Ausgabedatum: 01.06.2016
 Überarbeitungsdatum: - / Version: 1.0

Lötmasse L36

| | |
|------------------------------------|---|
| Geruchsschwelle: | Keine Daten verfügbar |
| pH-Wert: | Keine Daten verfügbar |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: | Keine Daten verfügbar |
| Siedepunkt/Siedebereich: | Keine Daten verfügbar |
| Flammpunkt: | Keine Daten verfügbar |
| Entzündlichkeit (fest, gasförmig): | Nicht entzündlich |
| Selbstentzündungstemperatur: | Keine Daten verfügbar |
| Zersetzungstemperatur: | Keine Daten verfügbar |
| Brandfördernde Eigenschaften: | Das Produkt ist nicht brandfördernd. |
| Explosive Eigenschaften: | Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. |
| Explosionsgrenzen: | Keine Daten verfügbar |
| Dampfdruck: | Keine Daten verfügbar |
| Dichte: | 3,07 g/cm ³ bei 20°C |
| Schüttdichte: | 1.400 g/l |
| Relative Dichte: | Keine Daten verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C: | Keine Daten verfügbar |
| Verdampfungsgeschwindigkeit: | Keine Daten verfügbar |
| Löslichkeit: | ca. 7,4 g/l bei 20°C |
| Log Pow: | Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, dynamisch: | Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, kinematisch: | Keine Daten verfügbar |

9.2 Sonstige Angaben:
 Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität:

| | |
|---|---|
| 10.1 Reaktivität: | Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. |
| 10.2 Chemische Stabilität: | Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Teil 7. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. |
| 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: | Keine gefährlichen Reaktionen bekannt. |
| 10.4 Zu vermeidende Bedingungen: | Keine Information verfügbar. |
| 10.5 Unverträgliche Materialien: | Keine Information verfügbar. |
| 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: | Bei Erhitzen oder Brand können Schwefeloxide (SO _x) und Bariumoxid (BaO) freigesetzt werden. |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben:

| | |
|--|--|
| 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen: | |
| Akute Toxizität: | Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |

| | | |
|-------------------------------------|------|----------------------|
| Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte: | | |
| 7727-43-7 Bariumsulfat | | |
| Oral | LD50 | > 5000 mg/kg (Ratte) |

| | |
|------------------------------------|--|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: | Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Schwere Augenschädigung/-reizung: | Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
 Ausgabedatum: 01.06.2016
 Überarbeitungsdatum: - / Version: 1.0

Seite 5 von 6
 Druckdatum: 15.06.2016

Lötmasse L36

| | |
|---|--|
| Keimzellmutagenität: | Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Karzinogenität: | Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Reproduktionstoxizität: | Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: | Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: | Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Aspirationsgefahr: | Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben:

| | |
|--|--|
| 12.1 Toxizität: | |
| Aquatische Toxizität: | Keine weiteren Informationen verfügbar |
| Allgemeine Hinweise: | Wassergefährdungsklasse 1: schwach wassergefährdend Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. |
| 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: | Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar. |
| 12.3 Bioakkumulationspotenzial: | Eine Anreicherung in Organismen ist nicht zu erwarten. |
| 12.4 Mobilität im Boden: | Wasserlöslicher Feststoff. Bei einem Eindringen in den Erdboden ist das Produkt mobil und kann das Grundwasser verunreinigen. |
| 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: | |
| PBT: | Nicht anwendbar. |
| vPvB: | Nicht anwendbar. |
| 12.6 Andere schädliche Wirkungen: | Keine weiteren Auswirkungen bekannt. |

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung:

| | |
|---|--|
| 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung: | |
| Örtliche Vorschriften (Abfall): | Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften. |
| Empfehlungen für die Abfallentsorgung: | Bei vollständiger Leerung der Behälter können diese wie andere Verpackungen dem Recycling zugeführt werden. |
| Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (EAK-Code): | Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. |

| | |
|--|--|
| Europäischer Abfallkatalog | |
| Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/ Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. | |
| 18 00 | Abfälle aus der human-medizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) |



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
 Ausgabedatum: 01.06.2016
 Überarbeitungsdatum: - / Version: 1.0

Seite 6 von 6
 Druckdatum: 15.06.2016

Lötmasse L36

| | |
|-------|--|
| 18 01 | Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen |
|-------|--|

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport:

- 14.1 UN-Nummer:
 ADR, IMDG, IATA: Nicht anwendbar
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
 ADR, IMDG, IATA: Nicht anwendbar
- 14.3 Transportgefahrenklassen
 ADR, IMDG, IATA: Nicht anwendbar
- 14.4 Verpackungsgruppe:
 ADR, IMDG, IATA: Nicht anwendbar
- 14.5 Umweltgefahren
 Umweltgefahren: Nein
 Meeresschadstoff: Nein
 Sonstige Angaben: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Nicht anwendbar.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften:

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:
 EU-Vorschriften: Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 Nationale Vorschriften:
 VwVwS: Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend
 Lagerklasse (LGK): LGK 10 - 13
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Alle Angaben beziehen sich auf die ordnungsgemäße Verwendung des Produktes. Das Produkt wird nur für die empfohlene Verwendung verkauft - andere Verwendungen könnten Gefahren verursachen, die nicht in diesem Sicherheitsdatenblatt behandelt werden. Ohne Rückfrage nicht für andere als vom Hersteller empfohlene Anwendungen verwenden.

Abkürzungen und Akronyme:

- ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
- IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
- IATA: International Air Transport Association
- GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
- EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
- ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
- CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
- DNEL: Nicht-Effekt Konzentration/ Derived No-Effect Level (REACH)
- PNEC: Nicht-Effekt Konzentration/ Predicted No-Effect Concentration (REACH)
- LC50: Letale Konzentration, 50 Prozent
- LD50: Letale Dosis, 50 Prozent